

SG 31.2
Frau Burkhardt

im H a u s e

Afrikanische Schweinepest (ASP) in der Tschechischen Republik;

Anlage

Merkblatt „Maßnahmen im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen“

Sehr geehrte Frau Burkhardt,

in der Tschechischen Republik sind bis 11.07.2017 25 Fälle von ASP bei Wildschweinen bestätigt worden. Die Risikoanalyse des Friedrich-Löffler-Instituts (FLi) schätzt das Risiko des Eintrags der ASP nach Deutschland durch den Jagdtourismus und das Mitbringen von Jagdtrophäen aus betroffenen Regionen als „mäßig“ ein.

Das Risiko eines Eintrags der ASP durch direkten Kontakt zwischen infizierten Wildschweinen wird ebenfalls als „mäßig“ beurteilt.

In Bayern wird im Zusammenhang mit den Statusuntersuchungen zu AK (Aujeszkysche Krankheit) und KSP (Klassische Schweinepest) seit 2014 auch ein flächendeckendes ASP-Monitoring bei erlegten Wildschweinen durchgeführt. Bislang waren alle Proben negativ.

Derzeit werden vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Überlegungen angestellt, das ASP-Monitoring auf verendete Wildschweine zu erweitern.

Sie werden gebeten, diese Informationen und das beiliegende Merkblatt an die Jägervereine, Hegegemeinschaftsleiter, Jagdbeirat und Jagdberater weiterzuleiten.

Bitte überbringen Sie in Ihrer Mitteilung der Jägerschaft den Dank des Veterinäramtes für eine gute Teilnahme am AK/KSP/ASP-Monitoring der letzten Monate. In Anbetracht der näherkommenden ASP-Bedrohung wäre eine Steigerung der Monitoringproben bei Wildschweinen der Tierseuchenprävention dienlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Linz
Veterinärdirektor

Maßnahmen im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

auf Grundlage der Schutzmaßregeln gemäß Schweinepest-Verordnung, ergänzt durch die Empfehlungen der niedersächsischen Sachverständigengruppe ASP und der Ergebnisse des Treffens der Jagd- und Veterinärreferenten der Bundesländer im Januar 2017

Einrichtung von Gebieten

- Einrichtung eines **gefährdeten Bezirks** mit vorzugsweise 15 km Mindestradius um den Abschuss- oder Fundort. Gebietsgröße und Grenzverlauf nach Risikobewertung unter Einbeziehung folgender Kriterien: Habitat, Jahreszeit, Nahrungsangebot, Wildschweinpopulation, Tierbewegungen, natürliche und künstliche Hindernisse, Überwachungsmöglichkeiten;
- Einrichtung einer **Pufferzone** um den gefährdeten Bezirk herum; Radius sollte in etwa dem Radius des gefährdeten Bezirks entsprechen.

Maßnahmen im gefährdeten Bezirk

- Vollständiges **Jagdverbot** für mindestens 21 Tage für alle Tierarten (Standstill);
- Beobachtende Ansitze und intensive **Fallwildsuche** (tote Wildschweine) an Prädilektionsstellen (Sümpfe, Suhlen u.ä.), ggf. mit Fundprämien und Einsatz von Hunden. Über auffällige und tot aufgefundene Wildschweine ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren;
- Einrichtung von **Sammelstellen** mit geeigneten Behältern für die Kadaverlagerung sowie Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten; Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- Unschädliche **Entsorgung** von Tierkörpern sowie Knochen und anderen Überresten von toten Wildschweinen ausschließlich über diese Sammelstellen;
- **Probennahme** zur virologischen und serologischen Untersuchung auf ASP von jedem tot gefundenen Wildschwein;
- Verbot der Freilandhaltung von Hausschweinen; Rücknahme der erteilten Genehmigungen;
- Verbot der Verfütterung von Grünfutter aus dem gefährdeten Gebiet an Hausschweine;
- **Leinenpflicht** für Hunde. Bei jagdlich geführten Hunden ist der Einsatz selbständig jagender Hunde ohne unmittelbare Hundeführerbegleitung grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist der gezielte Einsatz von kurzjagenden, wildgehorsamen und geprüften Jagdhunden.

Tierseuchenbekämpfung in der Pufferzone

- **Tötung** des Großteils der Wildschweinpopulation (möglichst über 80-90 Prozent), zum Beispiel durch gürtelförmige Drückjagden (Schwerpunkt Bachen und weibliche Überläufer), gezielte Kirmung, Saufänge/ Ferkelfänge und das Anlegen von Jagdschneisen;

- **Bergung** erlegter Wildschweine und Verbringung zu der von der zuständigen Behörde festgelegten Wildsammelstelle;
- Beobachtende Ansitze und intensive **Fallwildsuche** (tote Wildschweine) an Prädilektionsstellen. Über tot aufgefundene Wildschweine ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren;
- Unschädliche **Entsorgung** von Tierkörpern sowie Knochen und andere Überreste von toten Wildschweinen; Entsorgung von Wildsammelstellen abkoppeln;
- **Probennahme** zur virologischen und serologischen Untersuchung auf ASP von jedem erlegten und tot gefundenen Wildschwein;
- Überprüfung der Biosicherheit aller Schweinebestände mit Auslauf / Freilandhaltung;
- Verbot der Verfütterung von Grünfutter aus dem gefährdeten Gebiet an Hausschweine;
- **Leinenpflicht** für Hunde. Bei jagdlich geführten Hunden ist der Einsatz selbständig jagender Hunde ohne unmittelbare Hundeführerbegleitung grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist der gezielte Einsatz von kurzjagenden, wildgehorsamen und geprüften Jagdhunden.

Biosicherheit

- Kontamination von Jagdausrüstung, Jagdhunden, Kleidung, Schuhwerk, Gerätschaften und Fahrzeugen mit Blut vermeiden;
- Hände nach Kontakt zu toten Wildschweinen vor Verlassen des Reviers waschen und desinfizieren; Kleidung nach Kontakt zu toten Wildschweinen wechseln und bei mindestens 40 °C mit Waschpulver waschen; Schuhwerk vor Verlassen des Reviers wechseln und unverzüglich reinigen und desinfizieren;
- Fahrzeuge reinigen, insbesondere Kontaminationen mit Blut sorgfältig entfernen;
- Zentrale Aufbruchplätze bei Drückjagden einrichten und nach Nutzung desinfizieren;
- Unschädliche Beseitigung von Aufbrüchen (nicht im Wald lassen!);
- Ausweisen von separaten Wildsammelstellen für die Jagd in ASP-Gebieten; Verbot des Verbringens von Wildschweinen aus ASP-Gebieten in andere Wildsammelstellen;
- Sicherstellen, dass Mülltonnen im gesamten Gebiet – vor allem an öffentlichen Parkplätzen – kippsicher sind.

Bergung und Entsorgung von toten Wildschweinen/ Tierkörperresten

- Nutzung von Schutzkleidung;
- Ortung und Kennzeichnung der Tierkörper(reste);
- Tierkörper auslaufsicher verpacken;
- Desinfektion der Fundstelle mit einem Peressigsäure-haltigen Handelspräparat;
- Kennzeichnung des Fundortes mit Flatterband.